

## Härtefallförderung in Folge der Coronapandemie, insbesondere Förderung beim Ausfall von Maßnahmen u.Ä.

für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter\_innen (AEJ),  
Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und für JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr.  
TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

### Grundsätzliches

Da es durch die Corona – Pandemie bei vielen von Euch zu Absagen, Ausfällen und/oder Verschiebung geplanter Maßnahmen und Veranstaltungen kam bzw. kommt, diese aber teilweise fertig geplant und im Vorfeld mit Kosten (inkl. Storno- und Ausfallgebühren für gebuchte Häuser) verbunden waren bzw. sind, braucht es die Möglichkeit einer Sonder-Förderung. Die mit Absagen, Verschiebungen oder Ausfällen verbundene Reduzierung bzw. Wegfall geplanter Zuwendungen bedeutet für die meisten im Bereich evangelischer Jugendarbeit eine besondere Härte, die nicht zuletzt vor allem kleine Dekanate vor existenzielle Fragen stellt. Wir sind daher besonders froh und dankbar, dass der BJR – in Absprache mit dem StMAS – eine Förderung für besondere Härtefälle aufgelegt hat.

Hier wird der Härtefall wie folgt beschrieben:

„Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Antragsteller durch die ausfallende Zuwendung in der Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit aktuell und/oder dauerhaft erheblich eingeschränkt wird, er also z.B.:

- nicht über die notwendigen Mittel zur Finanzierung der mit dem (teilweisen oder vollständigen) Ausfall der Förderung verbundenen Ausgaben verfügt.
- zwar über Mittel verfügt, diese jedoch für andere zur Sicherung der Handlungsfähigkeit oder der Existenz des Zuwendungsempfängers wichtige Maßnahmen und Aktivitäten benötigt werden.“

### Fördervoraussetzungen sind daher:

- Die ausfallenden Zuwendungen müssen eine „besondere Härte“ für den Zuwendungsempfänger darstellen.
- Gefördert werden die die finanzielle Notlage verursachenden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für Maßnahmen, die vor Beginn der Corona-Pandemie geplant waren und wegen der Pandemie abgesagt werden mussten.
- Die Notwendigkeit der Ausgaben und die Bemühungen diese zu minimieren sind bei den Antragstellern (und Letztempfängern) zu dokumentieren.

## Zuschussfähige Kosten

Grundlage für die Förderung insgesamt als auch für die Bestimmung der zuschussfähigen Kosten sind weiterhin die Richtlinien für AEJ- und JB-Maßnahmen mit entsprechender Erweiterung lt. der Härtefallregelung.

Es gilt: Es können nur Kosten gefördert werden, die tatsächlich entstanden sind und für die eine Rechnung vorliegt wie:

- Fahrtkosten  
z.B. schon gebuchte Fahrkarten, die nicht mehr oder nur teilweise stornierbar sind, Stornogebühren für Mietfahrzeuge
- Stornogebühren/Ausfallkosten für Übernachtungen
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel  
z.B. konkret für die Maßnahme eingekauft wurden und keine Verwendung mehr finden
- Stornogebühren für Raummieten
- Ausfallgebühren für Honorare  
z.B. Honorarkräfte stellen eine Rechnung für entgangene Honorare
- Vorbereitungskosten und Organisationskosten  
z.B. ein Vorbereitungstreffen, für die Maßnahme bereits abgeschlossene Versicherungen, Druck und Porto für Ausschreibungen/Versand

## Verfahren

Der Antrag wird mit dem bekannten Antragsformular für die AEJ- bzw. JB-Maßnahmen gestellt. Es gibt kein gesondertes Formular.

### Folgende Angaben werden benötigt:

- **Im Antragsformular**
  - ✓ Antragstellende\_r, Bezeichnung, Dauer, PLZ und Ort der Maßnahme
  - ✓ Zahl der geplanten Teilnehmenden und Referent\_innen (wenn möglich Anmeldezahlen)
  - ✓ Einnahmen (z.B. nicht zurückerstattete Teilnahmebeiträge, Zuschüsse von Dritten für den Ausfall der Maßnahme, sonstige Einnahmen)
  - ✓ Ausgaben (siehe zuschussfähige Kosten)
  - ✓ Bankverbindung, Unterschrift und Stempel
- **Eine Kalkulation der Maßnahme** (geplante Einnahmen und Ausgaben aufgeschlüsselt)
- **Ausschreibung der Maßnahme**
- **Begleitbrief mit folgenden Angaben:**
  - ✓ Gesamtziel der Maßnahme
  - ✓ Bestätigung, dass die Maßnahme vor Beginn der Corona-Pandemie geplant worden ist
  - ✓ Bestätigung, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt wurde
  - ✓ Kurze Begründung des Härtefalls

## **Förderhöhe**

Die Förderung kann maximal in Höhe der ausbleibenden regulären Förderung erfolgen.

## **Antragsfrist**

Für alle geplanten Maßnahmen bis zum 30. April 2020 (Beginn bzw. geplanter Beginn) muss der Antrag auf die Förderung besonderer Härten bis zum 1. Juni 2020 im Amt für Jugendarbeit eingegangen sein.

Für bereits geplante, aber durch Corona entfallene oder verschobene Maßnahmen ab dem 1. Mai 2020 (neues Kontingentjahr) gelten – bis auf weiteres und bis auf Widerruf – die gleichen Regelungen. Die Antragsfrist ist wie gewohnt 6 Wochen nach geplantem Maßnahmeende.

Bei Fragen und Unsicherheiten sind wir – besonders in der momentanen Situation – gerne für Euch da! Bitte meldet Euch, wir werden versuchen alles möglich zu machen, um den finanziellen Schaden, verursacht durch die Corona-Pandemie, so gering wie nur möglich zu halten.

Wir weisen auch noch mal auf die Fördermöglichkeit für Online-Formate hin:

(<https://www.ejb.de/was-wir-bieten/zuschuesse-und-versicherungen/>)

## **Ansprechpartner\_innen im AfJ**

### **Für Zuschussfragen:**

Ilona Schuhmacher, Referentin für Grundsatzfragen und Jugendpolitik, [schuhmacher@ejb.de](mailto:schuhmacher@ejb.de),  
0911 4304-268

Ute Markel, Sachbearbeiterin AEJ-Maßnahmen, [markel@ejb.de](mailto:markel@ejb.de), 0911 4304-257

Andrea Paul, Sachbearbeiterin JB-Maßnahmen, [paul@ejb.de](mailto:paul@ejb.de), 0911 4304-244